



Peter A. Grüner, beideter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Grüner & Partner Steuerberatungsgesellschaft m.b.H. & Co Kommandit-Partnerschaft  
Imst – Innsbruck – St. Anton

www.gruener-partner.at



# Begünstigtenregelungen einer österreichischen Privatstiftung.

Ein zentrales Thema bei der Errichtung einer Privatstiftung ist die Bestimmung der Begünstigten samt der Bestimmung der Zuwendungen der Privatstiftung an diese, insbesondere in den nachfolgenden Generationen.

Optimale Begünstigten- und Zuwendungsregelungen hängen zumeist von den persönlichen Lebensumständen der Begünstigten ab, nämlich ob der Begünstigte laufend gleich bleibende (z. B. zur Deckung des Lebensunterhaltes), laufend unterschiedliche (z. B. bei wechselndem Einkommen, zur Finanzierung eines Unternehmensaufbaues des Begünstigten etc.), keine laufenden Zuwendungen (bei ausreichendem Einkommen des Begünstigten zur Deckung seines Lebensunterhaltes, die Stiftung soll als „eiserne Reserve“ dienen) oder gar keine Zuwendungen von der Privatstiftung benötigt. Auch steuerlich unterschiedliche Verhältnisse (z. B. Ausländereigenschaft eines Begünstigten, unterschiedliche Höhe der Einkünfte von Begünstigten etc.) oder bloß das Lebensalter des Begünstigten gebieten oft unterschiedliche Zuwendungsregelungen. Zusätzlich erschwert wird die Entscheidungsfindung zur optimalen Begünstigten- und Zuwendungsregelung dadurch, dass sich die persönlichen Lebensumstände schon in der

ersten Begünstigtengeneration nicht verlässlich abschätzen lassen und schon gar nicht in den nachfolgenden. Dieser Umstand gebietet es, einerseits die Regelungen über die Begünstigten in der Stiftungserklärung (Stiftungsurkunde und Stiftungszusatzurkunde) sowie über den Änderungsvorbehalt (vorzugsweise zuletzt über eine „nicht sterbende“ Personen- oder Kapitalgesellschaft) möglichst flexibel zu gestalten und in der Stiftungserklärung die Möglichkeit einzuräumen, dass die Begünstigten auch unterschiedliche Zuwendungen erhalten können und allfällig zudem auch das Vermögen der Privatstiftung für jeden Begünstigten unterschiedlich veranlagt wird. Oft wenden zum Beispiel mehrere Familienstämme Vermögen mit unterschiedlichem Wert der Privatstiftung zu. Das vom jeweiligen Familienstamm der Privatstiftung zugewendete Vermögen soll in diesen Fällen dann auch den Begünstigten des jeweiligen Familienstammes „vorbehalten“ bleiben.

Zur Lösung dieser Problematik bieten sich in der Praxis im Wesentlichen zwei Möglichkeiten an:

- (unterschiedliche) Begünstigtenquoten mit Verrechnungskonten
- getrennte Rechnungskreise für jeden Begünstigten

In der Stiftungserklärung (vorzugsweise in der Stiftungszusatzurkunde) können verschiedene Begünstigtenquoten vorgesehen werden. Beispielsweise werden unterschiedliche Begünstigtenquoten zumeist dann vorgesehen, wenn die Stifter der Privatstiftung Vermögen unterschiedlichen Werts zuwenden.

Eine andere Methode, die darüber hinaus auch noch die Möglichkeit bietet, das Vermögen etwa nach Risikoklassen oder das gestiftete Vermögen getrennt haltend zu verwalten, besteht in der Einrichtung von getrennten Verrechnungskreisen je Begünstigtem bzw. Begünstigtenklasse.

Die verschiedenen Rechnungskreise (Teilstiftungsvermögen) können zur leichteren Darstellung in Teiljahresabschlüssen bilanziert werden.

## Stifter

Eine Privatstiftung wird nicht mittels Vertrag, sondern durch die bloße Willenserklärung einer oder mehrerer natürlicher oder juristischer Personen, der sogenannten Stiftungserklärung, errichtet und entsteht mit der Eintragung im Firmenbuch. Stifter können u.a. auch eingetragene Personengesellschaften (OG und KG), Körperschaften (z. B. GmbH, AG etc.), Privatstiftungen und Vereine sein, womit das weiter unten beschriebene Änderungsrecht der Stiftungserklärung nicht mit dem Ableben des letzten Stifters endet.

Wird eine an der Errichtung der Privatstiftung beteiligte Stiftergesellschaft (z. B. eine Personengesellschaft) nachträglich in die Privatstiftung selbst eingebracht (nachgestiftet), so wird die Stiftergesellschaft zu einer Tochtergesellschaft der Privatstiftung.

Die Stellung als Tochtergesellschaft der Stiftung hindert nicht deren Rechte auf Ausübung der Stifterrechte, darunter auch das etwa dem Stifter vorbehaltene Recht auf Änderung der Stiftungsurkunde. Die Stiftergesellschaft, nunmehr zugleich Tochtergesellschaft der Privatstiftung, wird durch den Vorstand der Privatstiftung beherrscht. Damit kann das Änderungsrecht der Stiftungsurkunde faktisch dem Vorstand der Privatstiftung vorbehalten werden.

Die (in der Praxis seltene) Errichtung einer Privatstiftung von Todes wegen kann hingegen nur durch eine natürliche Person als Stifter erfolgen.

## Stiftungs(zusatz)urkunde

Die Stiftungserklärung ist (auch bei einer Errichtung der Privatstiftung von Todes wegen) durch Notariatsakt zu beurkunden.

Die Beurkundung hat jedenfalls in der öffentlichen, beim Firmenbuchgericht zu hinterlegenden Stiftungsurkunde zu erfolgen. Daneben kann eine Stiftungszusatzurkunde errichtet werden, sofern in der Stiftungsurkunde bestimmt ist, dass eine Stiftungszusatzurkunde errichtet ist oder errichtet werden kann. Die Stiftungszusatzurkunde kann Regelungen enthalten, die nicht für



Peter A. Grüner mit MMag. Philipp Hagele, Standortleiter Grüner & Partner, Innsbruck

die breite Öffentlichkeit bestimmt sind. Zumeist werden etwa nähere Regelungen über die Begünstigten, den Letztbegünstigten, weitere Vermögenswidmungen etc. in der Stiftungszusatzurkunde getroffen. Die Errichtung einer Stiftungszusatzurkunde ist im Firmenbuch zur Eintragung zu beantragen. Die Stiftungszusatzurkunde ist keine öffentlich zugängliche Urkunde. Sie ist zur Wahrung steuerlicher Begünstigungen (Offenlegungspflicht nach § 13 Abs 1 KStG) bloß dem Finanzamt in der jeweils gültigen Fassung vorzulegen. Darüber hinaus können in die Stiftungszusatzurkunde nur die Stiftungsorgane (siehe hierzu Punkt 4: Organe der Privatstiftung) und die Begünstigten Einsicht nehmen. Die dem Stifter zustehenden Rechte stehen bei mehreren Stiftern allen gemeinsam zu, es sei denn, die Stiftungsurkunde sieht etwas anderes vor. Dies ist in der Praxis die Regel.

Die dem Stifter vorbehaltenen Rechte der Gestaltung der Privatstiftung (insbesondere das Änderungs- und Widerrufsrecht) gehen nicht auf dessen Rechtsnachfolger über.

Aus diesem Grunde ist es ratsam, einerseits den Stifterkreis möglichst weit zu fassen und andererseits danach zu trachten, dass auch eine juristische Person iSd § 3 Abs 1 PSG, vorzugsweise eine (nicht tätige) Personengesellschaft (OG oder KG), als Stifter auftritt.

Der Privatstiftung muss mindestens ein Vermögen von 70.000 Euro gewidmet werden. Dieses Vermögen kann durch Bar- und/oder durch Sachwidmungen aufgebracht werden. Sofern nicht zumindest 70.000 Euro in bar aufgebracht werden, bedarf es einer Gründungsprüfung.

Begünstigter ist der in der Stiftungserklärung als solcher Bezeichnete. Ist der Begünstigte in der Stiftungserklärung nicht bezeichnet, so ist Begünstigter, wer von der vom Stifter dazu berufenen Stelle, sonst vom Stiftungsvorstand, als solcher festgestellt worden ist.

Sofern eine Stiftungszusatzurkunde errichtet wird, können die Begünstigten auch bloß in der Stiftungszusatzurkunde näher bezeichnet werden. Wenn dies in der Stiftungserklärung (zumeist in der Stiftungszusatzurkunde) so vorgesehen ist, können die Begünstigten auch im Wege einer letztwilligen Verfügung oder Anordnung (z. B. durch ein Testament), ersatzweise auch nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge, bezeichnet werden.

Die Stiftungserklärung kann auch Bestimmungen über den Letztbegünstigten enthalten. Das ist derjenige, dem ein nach Abwicklung (sprich Auflösung) der Privatstiftung verbleibendes Vermögen zukommen soll. ●

Text: Peter A. Grüner  
Fotos: iStockphoto, Florian Schneider